

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden (LogAPrO)

LogAPrO

Ausfertigungsdatum: 01.10.1980

Vollzitat:

"Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892), die zuletzt durch Artikel 53 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 53 G v. 6.12.2011 | 2515

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 11.10.1980 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Ausbildung

- (1) Die dreijährige Ausbildung für Logopäden umfaßt mindestens den in Anlage 1 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht und die in Anlage 2 aufgeführte praktische Ausbildung.
- (2) Der Auszubildende hat seine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den nach Absatz 1 vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 nachzuweisen.

§ 2 Staatliche Prüfung

- (1) Die staatliche Prüfung umfaßt einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.
- (2) Der Prüfling legt die Prüfung vor dem Prüfungsausschuß bei der Schule ab, an der er die Ausbildung abgeschlossen hat. Die zuständige Behörde, in deren Bereich die Prüfung oder ein Teil der Prüfung abgelegt werden soll, kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören. Bei Personen, die beantragen, die Prüfung auf Grund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes abzulegen, bestimmt die zuständige Behörde den zuständigen Prüfungsausschuß.

§ 3 Prüfungsausschuß

(1) Bei jeder Schule wird ein Prüfungsausschuß gebildet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einem Medizinalbeamten als Vorsitzenden,
2. einem Beauftragten der Schulverwaltung, wenn die Schule nach den Schulgesetzen eines Landes der staatlichen Aufsicht durch die Schulverwaltung untersteht,
3. folgenden Fachprüfern:
 - a) einem an der Schule unterrichtenden Arzt,
 - b) mindestens einem an der Schule unterrichtenden Logopäden,
 - c) weiteren an der Schule tätigen Lehrkräften.

(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 einen dem Prüfungsausschuß angehörenden Beauftragten der Schulverwaltung zum Vorsitzenden bestellen.

(3) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat einen oder mehrere Stellvertreter. Die zuständige Behörde bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Vor der Bestellung der Lehrkräfte und deren Stellvertreter ist der Leiter der Schule zu hören. Der Vorsitzende bestimmt auf Vorschlag des Leiters der Schule die Fachprüfer und deren Stellvertreter für die einzelnen Fächer.

(4) Die zuständige Behörde kann Sachverständige und Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

§ 4 Zulassung zur Prüfung

(1) Der Vorsitzende entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit dem Leiter der Schule fest.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. der Personalausweis oder Reisepass in amtlich beglaubigter Abschrift,
2. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 2 über die Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen,
3. eine Bescheinigung der Schule, daß die Ausbildung nicht über die in § 4 Abs. 3 des Gesetzes festgelegten Zeiten hinaus unterbrochen worden ist, und
4. ein Nachweis über eine Ausbildung in Erster Hilfe, durch die in mindestens sechzehn Stunden durch theoretischen Unterricht und praktische Unterweisung gründliches Wissen und praktisches Können in Erster Hilfe vermittelt worden sind. Als ein solcher Nachweis gilt insbesondere eine Bescheinigung des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e. V., des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Malteser-Hilfsdienstes e. V. oder eine Bescheinigung eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Verwaltungen der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Polizeien der Länder über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe oder ein gleichwertiger Nachweis sowie ein Zeugnis oder eine Bescheinigung über eine Ausbildung in deren Rahmen entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten in Erster Hilfe vermittelt worden sind.

(3) Bei Personen, die beantragen, die Prüfung auf Grund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes abzulegen, tritt an die Stelle der in Absatz 2 Nr. 2 bis 4 genannten Nachweise der Nachweis darüber, daß der Antragsteller am 1. Oktober 1980 mindestens fünf Jahre in der Sprach- und Stimmheiltherapie tätig war.

(4) Die Zulassung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Die besonderen Belange behinderter Prüflinge sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.

§ 5 Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Logopädie,
2. Phoniatrie einschließlich Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde,
3. Audiologie und Pädaudiologie,
4. Neurologie und Psychiatrie,
5. Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde.

Der Prüfling hat aus diesen Fächern in je einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Kenntnisse in Anatomie und Physiologie sollen in die Prüfung in den in Satz 1 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Fächern einbezogen werden. Die Aufsichtsarbeiten dauern jeweils 90 Minuten und sind an zwei aufeinanderfolgenden Tagen zu erledigen. Die Aufsichtsführenden werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Leiter der Schule bestimmt. Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Fachprüfern nach § 9 zu benoten. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung. Dabei sind die in Absatz 1 unter Nr. 1 und 2 genannten Fächer mit dem Faktor 2, die übrigen Fächer einfach zu gewichten.

§ 6 Mündlicher Teil der Prüfung

Der mündliche Teile der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Logopädie,
2. Phoniatrie einschließlich Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde,
3. Pädagogik und Sonderpädagogik,
4. Psychologie und klinische Psychologie,
5. Phonetik und Linguistik.

Kenntnisse in Anatomie und Physiologie sollen in die Prüfung in den in Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 aufgeführten Fächern einbezogen werden. Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen bis zu fünf geprüft. In einem Fach soll der Prüfling nicht länger als 20 Minuten geprüft werden.

(2) Der mündliche Teil der Prüfung wird von mindestens drei Fachprüfern abgenommen und nach § 9 benotet. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Dabei sind die in Absatz 1 unter Nr. 1 und 2 genannten Fächer mit dem Faktor 2, die übrigen Fächer einfach zu gewichten.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Antrag Zuhörer zum mündlichen Teil der Prüfung zulassen.

§ 7 Praktischer Teil der Prüfung

(1) Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die angewandte Logopädie. Er umfaßt die folgenden Aufgaben:

1. Der Prüfling hat an einem Patienten oder einer Gruppe von solchen die Anamnese und den Befund zu erheben und einen Behandlungsplan mit den dazugehörigen Erörterungen und Begründungen unter Einbeziehung der sozialen, psychischen, beruflichen und familiären Situation aufzustellen. Der Patient oder eine Gruppe von solchen werden vom Prüfling bis zum praktischen Teil der Prüfung behandelt. Während des praktischen Teils der Prüfung hat der Prüfling eine Behandlung durchzuführen.
2. Der Prüfling hat einem ihm unbekanntem Patienten oder einer Gruppe von solchen eine Behandlung durchzuführen. Das phoniatriisch-logopädische Krankenblatt ist ihm zwei Stunden vor der Prüfungsbehandlung zur Kenntnis zu geben.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Leiter der Schule die Aufgaben für den praktischen Teil der Prüfung. Die Auswahl und die Zuweisung der Patienten erfolgen durch den Leiter der Schule im Einvernehmen mit einem dem Prüfungsausschuß angehörenden Logopäden. Der praktische Teil der Prüfung soll für den Prüfling in höchstens acht Stunden abgeschlossen sein.

(3) Der praktische Teil der Prüfung wird von mindestens zwei Fachprüfern abgenommen und nach § 9 benotet. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Antrag Zuhörer zum praktischen Teil der Prüfung zulassen.

§ 8 Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 9 Benotung

Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten sowie die Leistungen in der mündlichen und der praktischen Prüfung werden wie folgt benotet:

"sehr gut" (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

"gut" (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

"befriedigend" (3), wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

"ausreichend" (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

"mangelhaft" (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

"ungenügend" (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 10 Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der schriftliche, der mündliche und der praktische Teil der Prüfung mit mindestens "ausreichend" benotet werden.

(2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 erteilt, auf dem die Prüfungsnoten einzutragen sind. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

(3) Jeder Teil der Prüfung kann zweimal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" erhalten hat.

(4) Hat der Prüfling alle Teile der Prüfung zu wiederholen, so darf er zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer weiteren Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden. Die Wiederholungsprüfung muß spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein. Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen.

§ 11 Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Genehmigt der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist schriftlich und nur dann zu erteilen, wenn ein wichtiger, vom Prüfling nicht zu vertretender Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterläßt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, hat er die Gründe hierfür unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Genehmigt der Vorsitzende die Versäumung des Prüfungstermins oder die nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Abgabe der Aufsichtsarbeit oder die Unterbrechung der Prüfung, so gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger, vom Prüfling nicht zu vertretender Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung nach Absatz 1 nicht erteilt oder unterläßt es der Prüfling, die Gründe unverzüglich mitzuteilen, so gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden.

§ 13 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für "nicht bestanden" erklären. Eine solche Erklärung ist nach Ablauf von drei Jahren nach Abschluß der Prüfung nicht mehr zulässig.

§ 14 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

§ 15 Erlaubniserteilung

Liegen die Voraussetzungen des Gesetzes für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung "Logopäde" vor, so stellt die zuständige Behörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 5 aus.

§ 16 Sonderregelungen für Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 des Logopädengesetzes beantragen, können zum Nachweis, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes vorliegen, eine von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat der Antragsteller den Beruf im Herkunftsmitgliedstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats Auskünfte über etwa gegen den Antragsteller verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Logopädengesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaats zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(2) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden beantragen, können zum Nachweis, dass die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes vorliegen, einen entsprechenden Nachweis ihres Herkunftsmitgliedstaats vorlegen. Wird im Herkunftsmitgliedstaat ein solcher Nachweis nicht verlangt, ist eine von einer zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellte Bescheinigung anzuerkennen, aus der sich ergibt, dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden erfüllt sind. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis im Beruf des Logopäden verfügen, der in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes erworben worden ist, führen nach der Anerkennung ihrer Berufsqualifikation die Berufsbezeichnung „Logopädin“ oder „Logopäde“.

(4) Werden von der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaats die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt oder die nach Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 nachgefragten Mitteilungen innerhalb von zwei Monaten nicht gemacht, kann der Antragsteller sie durch Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ersetzen.

(5) Die zuständige Behörde hat den Dienstleistungserbringer bei der erstmaligen Anzeige einer Dienstleistungserbringung im Sinne des § 5a des Gesetzes über den Beruf des Logopäden binnen eines Monats nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente über das Ergebnis ihrer Nachprüfung zu unterrichten. Ist eine Nachprüfung innerhalb dieser Frist in besonderen Ausnahmefällen nicht möglich, unterrichtet die zuständige Behörde den Dienstleistungserbringer innerhalb eines Monats über die Gründe für diese Verzögerung und über den Zeitplan für ihre Entscheidung, die vor Ablauf des zweiten Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen ergehen muss. Erhält der Dienstleistungserbringer innerhalb der in den Sätzen 1 und 2 genannten Fristen keine Rückmeldung der zuständigen Behörde, darf die Dienstleistung erbracht werden.

§ 16a Frist

Die zuständige Behörde bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragsingang und den Empfang der Unterlagen und teilt ihm mit, welche Unterlagen fehlen. Sie hat über den Antrag kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Gesetzes zu entscheiden. Über die Feststellung wesentlicher Unterschiede ist dem Antragsteller ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen. Satz 2 tritt für Anträge, denen ein Ausbildungsnachweis aus einem Drittstaat, der nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz anerkannt wurde, zugrunde liegt, am 1. Dezember 2012 in Kraft.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schlußformel

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1980, 1895 - 1897

Theoretischer und praktischer Unterricht		Stunden
1.	Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde	60
1.1	Gesetz über den Beruf des Logopäden	
1.2	Aufgaben des Logopäden	
1.3	Gesetzliche Regelungen für die übrigen Berufe des Gesundheitswesens	
1.4	Strafrechtliche und bürgerlich-rechtliche Bestimmungen, die für die Ausübung des Berufs von Bedeutung sind	
1.5	Einführung in das Seuchen- und Arznei- und Betäubungsmittelrecht	
1.6	Einführung in das Arbeits- und Sozialrecht einschließlich Rehabilitationsgesetze und Jugendschutzrecht; Unfallverhütungsvorschriften	
1.7	Grundbegriffe der Krankenhausbetriebs- und -verwaltungslehre	
1.8	Das öffentliche Gesundheitswesen und Dokumentation, Statistik und Datenverarbeitung in der Medizin	
1.9	Grundlagen der staatlichen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland	
2.	Anatomie und Physiologie	100
2.1	Zelle und Gewebe	
2.2	Fortpflanzung, Wachstum, Reifung	
2.3	Kreislauf	
2.4	Zentrales Nervensystem	
2.5	Atmungsorgane	
2.6	Stimmorgane	
2.7	Sprechorgane	
2.8	Funktionen	
2.8.1	des Hörorgans	
2.8.2	der Atmungsorgane	
2.8.3	der Stimmorgane	
2.8.4	der Sprechorgane	
2.8.5	des zentralen Nervensystems	
3.	Pathologie	20
3.1	Krankheit und Krankheitsursachen	
3.2	Reaktionen, Entzündungen	
3.3	Re- und Degeneration	
3.4	Hypertrophie, Atrophie und Nekrose	
3.5	Thrombose, Embolie, Infarkt	
3.6	Wunden, Blutungen, Wundheilung	
3.7	Geschwülste	
4.	Hals-, Nasen-, Ohren-Heilkunde	60
4.1	Erkrankungen des Hörorgans	
4.2	Erkrankungen der Nase, der Nasennebenhöhlen	
4.3	Erkrankungen des Rachens	
4.4	Erkrankungen der Mundhöhle und Speicheldrüsen	
4.5	Erkrankungen des Kehlkopfes und der unteren Luftwege	

	Stunden	
4.6	Erkrankungen des Halsbereiches	
5.	Pädiatrie und Neuropädiatrie	80
5.1	Vererbung und Evolution	
5.2	Normale und pathologische Entwicklung in der prä-, peri- und postnatalen Phase	
5.3	Stoffwechselerkrankungen und endokrine Störungen	
5.4	Erkrankungen der Atmungs- und Kreislauforgane	
5.5	Infektionskrankheiten einschließlich Hygiene im klinischen und außerklinischen Bereich	
5.6	Gesundheitserziehung, Gesundheitsvorsorge und Früherkennung	
5.7	Impfungen und Impfschäden	
5.8	Cerebrale Bewegungsstörungen und Dysfunktionen	
6.	Kinder- und Jugendpsychiatrie	40
6.1	Störungen der geistigen Entwicklung	
6.2	Spezielle Psychopathologie	
7.	Neurologie und Psychiatrie	60
7.1	Erkrankungen des zentralen Nervensystems	
7.2	Erkrankungen des peripheren Nervensystems	
7.3	Neurologische Untersuchungsverfahren	
7.4	Allgemeine Psychopathologie	
7.5	Psychosen und Neurosen	
8.	Kieferorthopädie, Kieferchirurgie	20
8.1	Form und Funktion der Kauorgane	
8.2	Pathologie der Kauorgane	
8.3	Lippen-, Kiefer-, Gaumen-Spalten	
8.4	Kieferorthopädische Maßnahmen	
9.	Phoniatrie	120
9.1	Stimmstörungen organischer, funktioneller und psychogener Ursache	
9.2	Rehabilitation nach Kehlkopfoperationen	
9.3	Die Sprachentwicklung und ihre Störungen	
9.4	Sprach- und Sprechstörungen durch Hörbehinderungen	
9.5	Zentrale Sprach- und Sprechstörungen bei Erwachsenen	
9.6	Peripher bedingte Sprechstörungen	
9.7	Sprechstörungen bei Cerebralpareesen	
9.8	Funktionelle und organische Störungen der Nasalität	
9.9	Störungen des Redeflusses wie Poltern und Stottern	
9.10	Soziale Ursachen und Folgen phoniatischer Erkrankungen einschließlich fürsorglicher Maßnahmen	
9.11	Physikalisch-apparative Therapie bei Stimm- und Sprachstörungen	
10.	Aphasiologie	40
10.1	Klinik der Aphasieformen	
10.2	Begleitende Hirnleistungsstörungen	
11.	Audiologie und Pädaudiologie	60
11.1	Akustische Grundlagen	
11.2	Hörprüfmethoden bei Kindern und Erwachsenen	
11.3	Apparative Versorgung Hörbehinderter	
11.4	Audiologische Grundlagen der Hör-Sprachübungsbehandlung	
11.5	Schwerhörigkeit und soziale Behinderung	
12.	Elektro- und Hörgeräteakustik	20
12.1	Grundzüge der Elektroakustik	
12.2	Hörgerätetechnik	

		Stunden
12.3	Technische Grundlage der Sprach- und Schallaufzeichnung, - messung und -wiedergabe	
13.	Logopädie	480
13.1	Erhebung der Vorgeschichte nach logopädischen Kriterien	
13.2	Logopädische Befunderhebung und Therapie bei	
13.2.1	Stimmstörungen organischer, funktioneller und psychogener Ursachen	
13.2.2	Zustand nach Kehlkopfoperationen	
13.2.3	Störungen der Sprachentwicklung, auch bei psychischer und psychosozialer Genese	
13.2.4	Sprach- und Sprechstörungen durch Hörbehinderung	
13.2.5	peripher bedingten Sprechstörungen	
13.2.6	erworbenen, zentral bedingten Sprach- und Sprechstörungen	
13.2.7	frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörungen	
13.2.8	funktionellen und organischen Störungen der Nasalität	
13.2.9	Störungen des Redeflusses wie Stottern und Poltern	
13.3	Aufstellen von Behandlungsplänen	
13.4	Erstellen von Behandlungsprotokollen und Berichten	
13.5	Instrumentelle Hilfen und Arbeitsmaterialien	
13.6	Beratung der Patienten und Angehörigen	
14.	Phonetik/Linguistik	80
14.1	Artikulatorische Phonetik	
14.2	Transkriptionsübungen	
14.3	Akustische Phonetik	
14.4	Psycholinguistische Grundlagen	
14.4.1	der Phonologie	
14.4.2	der Semantik, Syntax, Pragmatik	
14.4.3	des Spracherwerbs	
15.	Psychologie und klinische	120
	Psychologie	
15.1	Grundlagen der Psychologie einschließlich statistischer Verfahren	
15.2	Entwicklungspsychologie	
15.3	Lernpsychologie	
15.4	Sozialpsychologie	
15.5	Psychologie der Sprache	
15.6	Einführung in die Psychodiagnostik	
15.7	Spezielle Psychometrie bei Hör-, Stimm- und Sprachstörungen	
15.8	Einführung in die Verhaltenstherapie und andere psychotherapeutische Verfahren	
16.	Soziologie	40
16.1	Allgemeine Fragen der Soziologie	
16.1.1	Grundbegriffe der Soziologie	
16.1.2	Bevölkerungsstruktur	
16.1.3	Individuum, Familie und Gesellschaft	
16.2	Medizinische Soziologie	
16.2.1	Kranke und Behinderte in der Gesellschaft	
16.2.2	Fragen der sozialen Eingliederung	
17.	Pädagogik	60
17.1	Intentionale und funktionale Erziehung	
17.2	Methoden und Medien des Lehrens und Lernens	
17.3	Sozialpädagogik	
18.	Sonderpädagogik	80

		Stunden
18.1	Grundlagen der Sonderpädagogik	
18.2	Schwerhörigenpädagogik	
18.3	Gehörlosenpädagogik	
19.	Stimmbildung	100
19.1	Atemtypen	
19.2	Atemführung	
19.3	Stimmhygiene	
20.	Sprecherziehung	100
20.1	Sprechgestaltung	
20.2	Rhetorik	

insgesamt		1.740

Anlage 2 (zu § 1 Abs. 1)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1980, 1897

		Stunden
Praktische Ausbildung		
1.	Hospitationen in	340
1.1	Phoniatrie und Logopädie	
1.2	anderen fachbezogenen Bereichen, auch Exkursionen (mindestens 100 Stunden)	
2.	Praxis der Logopädie	1.520
2.1	Übungen zur Befunderhebung	
2.2	Übungen zur Therapieplanung	
2.3	Therapie unter fachlicher Aufsicht und Anleitung	
3.	Praxis in Zusammenarbeit mit den Angehörigen des therapeutischen Teams auf den Gebieten der	240
3.1	Audiologie und Pädaudiologie	
3.2	Psychologie einschließlich Selbsterfahrungstechniken	
3.3	Musiktherapie	

insgesamt		2.100

Anlage 3 (zu § 1 Abs. 2)

(Inhalt: nicht darstellbare Anlage 3,
Fundstelle: BGBl. I 1980, 1898)

Anlage 4 (zu § 10 Abs. 2 Satz 1)

(Inhalt: nicht darstellbare Anlage 4,
Fundstelle: BGBl. I 1980, 1899)

Anlage 5 (zu § 15)

(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1980, 1900)

Urkunde

über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung "Logopäde"

Herr/Frau/Fräulein +).....

geboren am in

erhält auf Grund des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) mit Wirkung vom heutigen Tag die Erlaubnis, eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung

"Logopäd(e)in"

auszuüben.

Ort, Datum

(Unterschrift)

Nichtzutreffendes streichen

Siegel